

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

17.11.2022

Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe

Bernadette Förtsch



Entwicklung

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Juli 2011	„kleine“ Vormundschaftsreform
Okt. 2014	Eckpunkte zur „großen“ Reform des Vormundschaftsrechts
August 2016	1. Diskussionsteilentwurf
Sept. 2018	2. Diskussionsteilentwurf
Nov. 2020	Regierungsentwurf (BT-Drs. 19/24445)
26.11.2020	Erste Lesung
12.05.2021	Verkündung im Bundesgesetzblatt
01.01.2023	Inkrafttreten

Themen

- (1) Stärkung der Subjektstellung des Kindes und der Personensorge der Vormundschaft
- (2) Auswahl der/des Vormundin/Vormunds
- (3) Geteilte Personensorge und das Zusammenwirken von Erziehungspersonen
- (4) Aufsicht des Familiengerichts
- (5) Regelungen im SGB VIII

Themen

(1) Stärkung der Subjektstellung des Kindes und der Personensorge der Vormundschaft

(2) Auswahl der/des Vormundin/Vormunds

(3) Geteilte Personensorge und das Zusammenwirken von Erziehungspersonen

(4) Aufsicht des Familiengerichts

(5) Regelungen im SGB VIII

(1) Stärkung der Subjektstellung des Kindes und der Personensorge der Vormundschaft

Ausdrückliche Kinderrechte (§ 1788 BGB)

Das Mündel hat insbesondere das Recht auf...

- Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen
- Persönlichen Kontakt mit dem Vormund
- Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und seines kulturellen Hintergrunds
- Beteiligung an ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist

(1) Stärkung der Subjektstellung des Kindes und der Personensorge der Vormundschaft

Ausdrückliche Pflichten der Vormundin/des Vormunds (§ 1790 BGB)

- Unabhängige Amtsführung im Interesse des Kindes zu dessen Wohl
- Berücksichtigung und Förderung der wachsenden Autonomie
- Besprechen von Sorgeangelegenheiten, Beteiligung an Entscheidungen, wenn möglich im Einvernehmen
- Einbeziehung der Beziehung des Kindes zu seinen Eltern zum Wohl des Kindes
- Recht und Pflicht zum persönlichen Kontakt
- Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen

Themen

- (1) Stärkung der Subjektstellung des Kindes und der Personensorge der Vormundschaft
- (2) Auswahl der/des Vormundin/Vormunds**
- (3) Geteilte Personensorge und das Zusammenwirken von Erziehungspersonen
- (4) Aufsicht des Familiengerichts
- (5) Regelungen im SGB VIII

(2) Auswahl der/des Vormundin/Vormunds

- Das Familiengericht hat denjenigen Vormund auszuwählen, der für das jeweilige Mündel **am besten geeignet** ist (Kriterien: § 1778 Abs. 2 BGB; Eignungsvoraussetzung für natürliche Personen: § 1779 Abs. 1 BGB)
- Vorrang der Ehrenamtlichen Einzelvormundschaft, bei gleicher Eignung (§ 1779 Abs. 2 BGB)
- Gleichrang aller beruflichen Vormundschaften: Vereinsvormundschaft, Berufsvormundschaft, Amtsvormundschaft (§ 1778 BGB)
- Sonderform: Vorläufige Vormundschaft; 3 bis max. 6 Monate (§ 1781 BGB)
- Sonderform: gesetzliche Amtsvormundschaft bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils (§ 1786 BGB)

Themen

- (1) Stärkung der Subjektstellung des Kindes und der Personensorge der Vormundschaft
- (2) Auswahl der/des Vormundin/Vormunds
- (3) Geteilte Personensorge und das Zusammenwirken von Erziehungspersonen**
- (4) Aufsicht des Familiengerichts
- (5) Regelungen im SGB VIII

(3) Geteilte Personensorge und das Zusammenwirken von Erziehungspersonen

- Zusätzliche Pflegschaft bei ehrenamtlicher Vormundschaft, wenn Unterstützung erforderlich (§ 1776 BGB)
 - Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson (§ 1797 BGB)
 - Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson (§ 1777 BGB)
 - Alltagssorge, wenn Einvernehmen von Vormund und Pflegeperson und Wille des Kindes nicht entgegen steht
 - Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung nur zur gemeinsamen Ausübung
-
- ➔ Zusammenarbeit von Vormund und Pflegeperson (§ 1792 BGB)
 - ➔ Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten: das Familiengericht (§ 1793 BGB)

Themen

- (1) Stärkung der Subjektstellung des Kindes und der Personensorge der Vormundschaft
- (2) Auswahl der/des Vormundin/Vormunds
- (3) Geteilte Personensorge und das Zusammenwirken von Erziehungspersonen
- (4) Aufsicht des Familiengerichts**
- (5) Regelungen im SGB VIII

(4) Aufsicht des Familiengerichts

- „Beratung“ und Aufsicht (§ 1802 BGB)
- Anfangsbericht zur persönlichen Situation des Kindes (§ 1863 Abs. 1 und 2 BGB)
- Jahresbericht; konkrete Vorgaben zum Inhalt (§ 1863 Abs. 3 BGB)
- Mitteilungspflicht der Vormundschaft/Pflegschaft (§ 1864 BGB)
- Gebote/Verbote bei pflichtwidrigem Verhalten (§ 1862 Abs. 3 BGB)
- Pflicht des Familiengerichtes zur persönlichen Anhörung des Mündels bei Anhaltspunkten, dass der Vormund seinen Pflichten nicht nachkommt sowie zur Besprechung des Jahresberichts (§ 1803 BGB)

Themen

- (1) Stärkung der Subjektstellung des Kindes und der Personensorge der Vormundschaft
- (2) Auswahl der/des Vormundin/Vormunds
- (3) Geteilte Personensorge und das Zusammenwirken von Erziehungspersonen
- (4) Aufsicht des Familiengerichts
- (5) Regelungen im SGB VIII**

(5) Regelungen im SGB VIII

- Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht, Vorrang Ehrenamt, Vorschlags- und Begründungspflicht (§ 53 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern (§ 53a SGB VIII)
- Mitteilungspflichten des Jugendamts: Aufsicht, jährliche Prüfung (Ehrenamt), Mitteilung bei Umzug (§ 57 SGB VIII)
- Max. 50 Vormundschaften/Pflegschaften pro Vollzeitstelle (§ 55 Abs. 3 SGB VIII)
- Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen (§ 55 Abs. 5 SGB VIII)

(5) Regelungen im SGB VIII

- Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht, **Vorrang Ehrenamt**, Vorschlags- und Begründungspflicht (§ 53 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern (§ 53a SGB VIII)
- Mitteilungspflichten des Jugendamts: Aufsicht, jährliche Prüfung (Ehrenamt), Mitteilung bei Umzug (§ 57 SGB VIII)
- Max. 50 Vormundschaften/Pflegschaften pro Vollzeitstelle (§ 55 Abs. 3 SGB VIII)
- Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen (§ 55 Abs. 5 SGB VIII)

(5) Regelungen im SGB VIII – Umsetzung in Beckum

Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht, **Vorrang Ehrenamt**, Vorschlags- und Begründungspflicht (§ 53 SGB VIII)

Kooperationsvertrag mit einem anerkannten Vormundschaftsverein und den Jugendämtern Ahlen, Oelde und Kreis Warendorf **zur Gewinnung, Schulung, Begleitung und Beratung ehrenamtlicher Vormundschaften**

(5) Regelungen im SGB VIII

- Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht, Vorrang Ehrenamt, Vorschlags- und Begründungspflicht (§ 53 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern (§ 53a SGB VIII)
- Mitteilungspflichten des Jugendamts: Aufsicht, jährliche Prüfung (Ehrenamt), Mitteilung bei Umzug (§ 57 SGB VIII)
- Max. 50 Vormundschaften/Pflegschaften pro Vollzeitstelle (§ 55 Abs. 3 SGB VIII)
- **Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen (§ 55 Abs. 5 SGB VIII)**

(5) Regelungen im SGB VIII – Umsetzung in Beckum

Die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft sind funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen (§ 55 Abs. 5 SGB VIII)

Vormundschaften und Pflegschaften aller Art	Gesetzliche Amtsvormundschaft bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils	Ansprechperson, Koordinierung, Qualitätssicherung
Anerkannter Vormundschaftsverein	in Vorbereitung	Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Beckum